

**VERORDNUNG
DER STADT AUGSBURG ÜBER DEN LANDSCHAFTSBESTANDTEIL
"KLEINER MARTINIPARK"**

vom 09.05.2003 (ABl. vom 30.05.2003, S. 122)

Auf Grund der Art. 12 Abs. 1 und 3 i. V. m. Art. 9 Abs. 4 sowie Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 i. V. mit Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG, BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24.04.2001 (GVBl. S. 140), erlässt die Stadt Augsburg folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Der Schutzgegenstand wird unter der Bezeichnung "Kleiner Martinipark" in den in § 2 dieser Verordnung näher bezeichneten Grenzen als Landschaftsbestandteil geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

- (1) Der Landschaftsbestandteil hat eine Größe von ca. 12077 m². Er umfasst die Teilflächen der Grundstücke Fl.-Nrn. 5898/3 (t) und 5897/3 (t) der Gemarkung Augsburg. Der Schutzgegenstand wird im südlichen und westlichen Bereich durch die bestehende Einfriedung begrenzt. Die nordöstliche Grenze bildet der Parkplatz sowie die südwestliche Ufermauer des Fichtelbachs, der in dem betroffenen Bereich überdeckelt ist. Die östliche Grenze führt vom Fichtelbach entlang der Fahrstraße bis zum Gebäude A und bildet im weiteren Bereich eine Einheit mit der westlichen und südlichen Gebäudekante von Gebäude A. Die östliche Schutzgebietsgrenze bildet die Flucht der östlichen Gebäudekante vom Gebäude zur Reichenberger Straße.
- (2) Die Grenzen des geschützten Landschaftsbestandteils sind in einer Karte im Maßstab 1:1000 eingetragen. Die mitveröffentlichte Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3

Schutzzweck

Zweck der Inschutznahme ist es insbesondere, den Park mit seinem wertvollen Baumbestand

- a) als Lebensraum für die Tierwelt und als Teil des innerstädtischen Biotopverbundsystems zu schützen,
- b) zur Luftverbesserung und als Klimaregulator für das Ballungsgebiet der Stadt Augsburg zu erhalten und
- c) zur Belebung des Landschaftsbildes im Stadtteil "Textilviertel" zu bewahren.

§ 4

Verbote

Die Zerstörung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils ist verboten; darunter fallen insbesondere:

- a) die Errichtung oder Veränderung baulicher Anlagen i. S. der Bayerischen Bauordnung, auch wenn dafür eine baurechtliche Genehmigung nicht erforderlich ist, mit Ausnahme baulicher Erhaltungs- und Ersatzmaßnahmen, welche sich auf Ersatzbauten an gleicher Stelle, in gleicher Art, in gleichem Umfang und mit ähnlicher Zweckbestimmung beschränken,
- b) das Errichten oder Ändern von Einfriedungen aller Art,
- c) das Verlegen von ober- und unterirdisch geführten Draht-, Kabel- oder Rohrleitungen sowie das Aufstellen von Masten und Unterstützungen,
- d) das Aufstellen von Wohnwagen,
- e) das Entzünden von Feuer,
- f) das Fahren und Parken mit Kraftfahrzeugen außerhalb der bisher dafür vorgesehenen Wege und Plätze, sofern dies nicht im Rahmen der gemäß § 5 zulässigen Grundstücksnutzung notwendig ist,
- g) das Abbauen von Bodenbestandteilen, das Vornehmen von Aufschüttungen, Grabungen, Ablagerungen, Sprengungen und Bohrungen oder Veränderung der Bodengestalt in sonstiger Weise,
- h) das Herstellen von Gewässern und das Verändern des Grundwasserstandes,

- i) die Errichtung oder Veränderung von Straßen, Wegen oder Plätzen,
- j) die Beseitigung bestimmender Elemente der Parkanlage, wie Bäume, Gehölze oder Sträucher,
- k) die Änderung der herkömmlichen Bodennutzung, insbesondere durch parkfremde Bepflanzung,
- l) das Anbringen von Werbung, Bildern oder Schriften im Bereich des Landschaftsbestandteiles.

§ 5

Von den Verboten des § 4 dieser Verordnung sind ausgenommen:

- a) Maßnahmen zum Schutz oder Pflege des Schutzgegenstandes im Benehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde,
- b) das Aufstellen oder Anbringen von Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Landschaftsbestandteiles hinweisen,
- c) unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer Gefahr für Leben und Gesundheit erforderlich sind,
- d) die Nutzung und Unterhaltung des Parks incl. des Zufahrtsweges im üblichen Umfang.

Unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen nach Buchst. c) sind umgehend der Unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen.

§ 6

Befreiung

- (1) Die Stadt Augsburg - Untere Naturschutzbehörde - kann nach Maßgabe des Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall eine Befreiung von den Verboten des § 4 dieser Verordnung erteilen, wenn insbesondere
 - a) überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls eine Befreiung erfordern, oder
 - b) der Vollzug der Verbote zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes, insbesondere mit den Zwecken des geschützten Landschaftsbestandteiles, vereinbar ist oder
 - c) die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen und damit eine ökologische Verbesserung des Schutzgegenstandes verhindert würde.
- (2) Die Befreiung kann unter Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden. Zur Gewährung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.
- (3) Würde durch die Erteilung der Befreiung der Bestand des Schutzgebietes oder die Erreichung des Schutzzweckes insgesamt in Frage gestellt, ist vorher die Zustimmung der Regierung von Schwaben einzuholen.

§ 7

Erhalt des Gehölzbestandes

Der Bestand an Bäumen und Sträuchern ist zu erhalten; auch natürliche Ausfälle sind durch adäquate Ersatzpflanzungen auszugleichen. Die Ersatzpflanzungen sind im Einvernehmen mit der Stadt Augsburg - Untere Naturschutzbehörde - festzulegen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

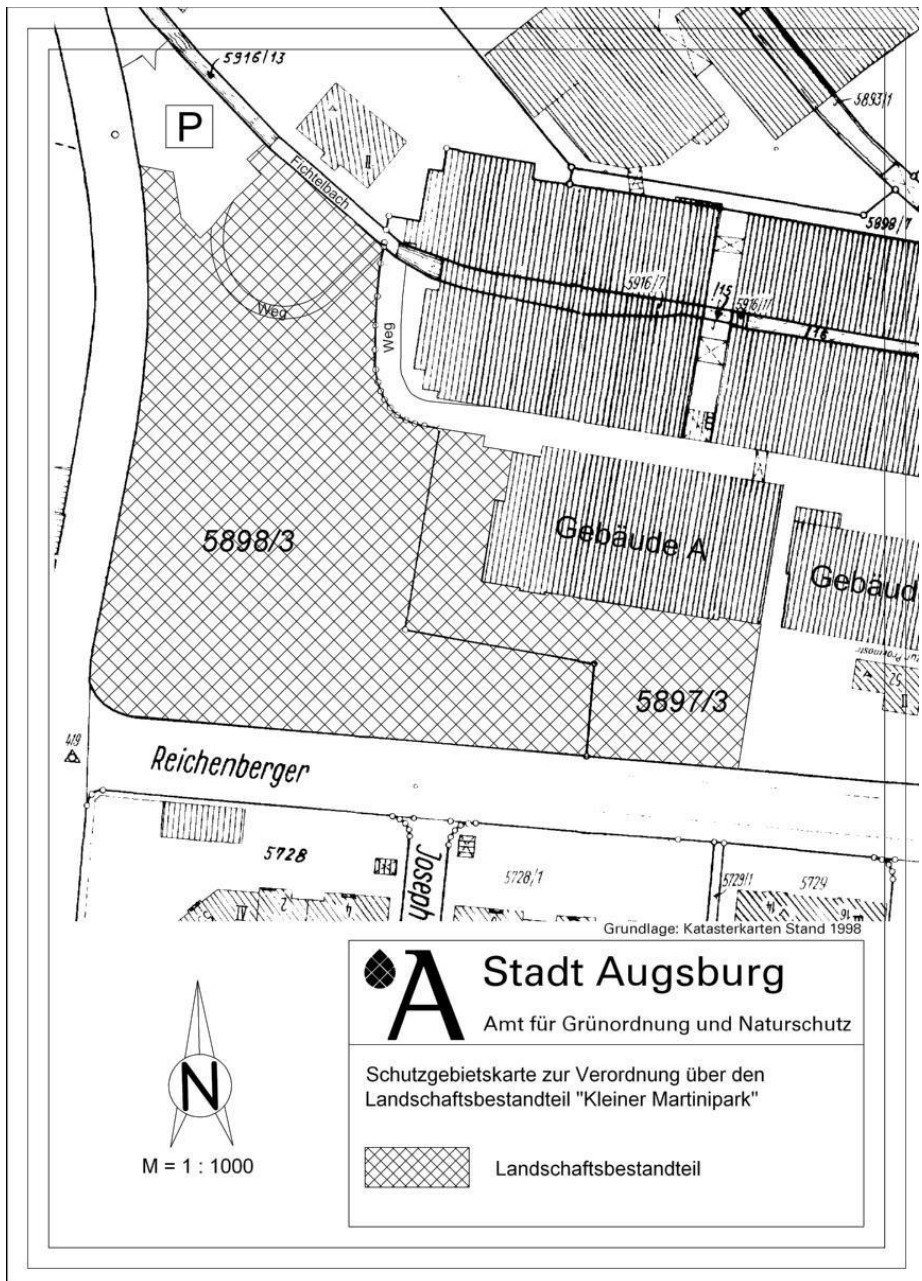
- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine im Rahmen einer Befreiung nach § 6 Abs. 2 dieser Verordnung festgesetzte vollziehbare Auflage nicht erfüllt.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Augsburg, den 09.05.2003
Dr. Wengert
Oberbürgermeister



M = 1 : 1000

A Stadt Augsburg
 Amt für Grünordnung und Naturschutz

Schutzgebietskarte zur Verordnung über den
 Landschaftsbestandteil "Kleiner Martinipark"

 Landschaftsbestandteil

Grundlage: Katasterkarten Stand 1998